

der Methode des Vorgehens und des Inhalts der ergriffenen Maßnahme. Durch verbindliche Zeichengebung erfolgende Verkehrsregelung eines VP-Verkehrspostens, angeordnete oder gemäß § 12 VP-Gesetz erforderliche polizeiliche Ausweiskontrollen, Gaststättenkontrollen des ABV, um die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu überprüfen, Vollstreckung eines Haftbefehls durch ordnungsgemäße Zuführung sind z. B. sowohl ihrem Inhalt als auch der Ausführungsmethode nach offensichtlich pflichtgemäß vorgenommen. Pflichtgemäß sind auch solche Maßnahmen, die in der gegebenen Situation zunächst erforderlich erscheinen, sich aber nach weiterer Aufklärung des Falles als nicht notwendig erweisen. Weigert sich z. B. ein Kraftfahrer, der in verkehrsgefährdender Fahrweise oder auf Grund seines sonstigen Verhaltens den Anschein erheblichen Alkoholeinflusses erweckt, in ein Prüfröhrchen zu atmen und muß er deshalb der ärztlichen Blutalkoholbestimmung zugeführt werden, in deren Ergebnis sich erweist, daß keine Alkoholeinwirkung vorliegt, hebt dieser Umstand die Pflichtgemäßheit der nach den Tat Umständen gebotenen Maßnahmen nicht nachträglich auf. Widerstandshandlungen des Betroffenen bleiben auch unter solchen Umständen tatbestandsmäßig. Der Täter hat* kein Recht, Widerstand zu leisten, auch wenn er weiß, daß die Blutalkoholprüfung ohne Ergebnis verlaufen wird.

In Einzelfällen kann die Pflichtgemäßheit der Dienstdurchführung auch von zwingenden Formvorschriften abhängen. So darf die Durchsuchung von Wohnungen oder anderen umschlossenen Räumen oder die Beschlagnahme von Gegenständen, soweit sie nicht in Gegenwart des Staatsanwalts erfolgt, oder die Voraussetzungen des § 113 Abs. 3 StPO gegeben sind, nur unter Hinzuziehung von zwei unbeteiligten Bürgern vorgenommen werden, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen (§ 113 Abs. 1 StPO). Bei Verletzung dieser zwingenden Vorschriften fehlt es an der Pflichtgemäßheit der Dienstausbübung. Behinderungshandlungen stellen keinen Widerstand dar, sie sind nur strafbar, wenn

sie einen anderen Tatbestand — z. B. Körperverletzung — erfüllen.

5. In Fällen, in denen zur Verhinderung oder Beseitigung von Störungen der Ordnung und Sicherheit individuell gezielte, in körperlicher Einwirkung oder der Anwendung von Hilfsmitteln bestehende Maßnahmen gegen einzelne Personen oder Personengruppen notwendig werden, sind sowohl Anlaß, als auch Art und Weise polizeilichen Einschreitens von Bedeutung.

Das VP-Gesetz läßt in § 16 Abs. 2 die körperliche Einwirkung nur zu, wenn:

- der Deutschen Volkspolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt wird oder von ihr angeordnete Maßnahmen, deren Durchführung unerläßlich ist, behindert oder nicht befolgt werden und
- andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhindern.

Das Anwenden von Hilfsmitteln ist gestattet, wenn es notwendig wird, um Gewalttätigkeiten abzuwehren oder Fluchtversuche zu verhindern oder die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Dabei müssen die Mittel im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen.

Generell gilt sowohl für die körperliche Einwirkung als auch für die Anwendung von Hilfsmitteln, daß sie nur solange zulässig sind, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Geht es z. B. allein darum, die Personalien des Täters einer Ordnungswidrigkeit festzustellen und ist es hierzu erforderlich, den Betroffenen festzuhalten, dann darf das nur solange erfolgen, bis seine Personalien zweifelsfrei festgestellt sind. Hat der Täter einen Personalausweis bei sich und ergeben sich keine Zweifel an dessen Echtheit und Gültigkeit, sind weitere Maßnahmen, beispielsweise die Zuführung, nicht mehr erforderlich und deshalb unzulässig (OG-Urteil vom 28. 6. 1968/1 b Zst 2/68).

6. Die Begehungsweise des Widerstandes besteht im Hindern der von § 212 geschütz-